

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannsgasse 33.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Günther in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Wochentags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Literate an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22.
Paul Göbke, Rathhausstr. 18, p.
nur bis 1/2 3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 14,000.
Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.,
incl. Frangirgelder 5 Rthl.,
durch die Post bezogen 6 Rthl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 36 Pf.,
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserate 4gelp. Bourgeois, 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis — Tabellarisch
Satz nach höherem Tarif.
Kladden unter dem Redactionstempel
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postvorschuß.

N^o 43.

Sonnabend den 12. Februar.

1876.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 13. Februar nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr
geöffnet.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung II.

einige kassenpolizeiliche Anordnungen betreffend.
Wir bringen hierdurch die in Beziehung auf den Betrieb der hiesigen Pferdeisenbahn
sowie die sonst zur Erhaltung der Ordnung im Fahrverkehr hier bestehenden Vorschriften
in Erinnerung und verordnen zugleich wie folgt:

- 1) Auf dem Geleisen der hiesigen Pferdebahn und in einer Entfernung von
0,80 Meter von jenen darf zu keiner Zeit irgend ein Gegenstand aufge-
stellt, abgelegt oder stehen bez. liegen gelassen werden. Das Auflegen
von Steinen oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse, die Verstellung von Weiche-
vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen
ist verboten.
- 2) Dem Pferdebahnwagen ist sowohl beim Entgegenkommen als beim
Ueberholen stets das ganze Geleise frei zu lassen, denselben daher sofort
und dergestalt rechtzeitig zu weichen, daß die Bahnwagen ohne jeden Aufenthalt und
unbehindert vorüberfahren können.
Erforderlichen Falles und insbesondere dann, wenn die Bahnwagen Weichen oder
Spitzen zusammenlaufender Schienenstränge passieren oder Fahrstraßen kreuzen, ist
so lange zu warten, bis jene vorüber sind.
- 3) Fuhrwerke jeder Art dürfen den Bahnkörper der Pferdeisenbahn überhaupt
nur befahren, wenn die Fahrstraße keinen Raum zum Ausweichen bietet oder eine
sonstige Nothwendigkeit vorhanden ist.
- 4) Fuhrwerke jeder Art, einschließlich der Handwagen, haben, soweit nicht die Lage
des Bahngeländes dies unmöglich macht, stets rechts zu fahren und sich fortwährend
auf der rechten Seite der für dieselben bestimmten Fahrbahn zu halten, selbst dann,
wenn die Mitte oder die andere Seite der Straße frei ist, sowie
- 5) sowohl dem entgegenkommenden als auch dem überholenden Fuhrwerke stets nach
rechts anzuweichen.
- 6) Beim Einbiegen aus einer Straße in die andere muß in die rechts einmündende
Straße kurz um die Ecke, in die links einmündende Straße jedoch nach der rechten
Seite derselben in weitem Bogen gefahren werden.
- 7) Wie das verkehrshemmende Aufstellen von Fuhrwerken auf den öffentlichen
Wegen, Straßen und Plätzen, insbesondere vor Gast- und Schankwirtschaften, Schmiebe-
werkstätten oder anderen gewerblichen Etablissements überhaupt unstatthaft ist, so
darf das Anhalten niemals mitten auf der Straße oder neben anderen Fuhrwerken
oder unmittelbar an Straßenecken oder auf den für Fußgänger bestimmten Straßen-
übergängen, welche stets freizulassen sind, vielmehr lediglich an den Trottoirs
und Fußwegen längs derselben geschehen.
- 8) Die Fuhrwerkführer haben übrigens inmitten eines beeengenden Verkehrs,
mag derselbe durch geringe Breite der Straße oder durch den Zusammenfluß von Fuß-
gängern oder Bogen herbeigeführt werden, im Schritt zu fahren.
Ebenso darf nur im Schritt gefahren werden bei der Ein- und Ausfahrt
nach und aus den an öffentlichen Straßen und Plätzen gelegenen Grundstücken,
beim Einbiegen in eine andere Straße und auf Straßenkreuzungen.
Kost- und anderes schwere Fuhrwerk, gleichviel ob beladen oder unbeladen,
darf überhaupt nur im Schritt gefahren werden.
- 9) Hemmung des Fahrverkehrs auf den Fahrbahnen seitens der Fußgänger
jedoch ist in gleicher Weise, wie die Störung des Fahrverkehrs durch Fuhrwerke
auf den Fußwegen, verboten.
- 10) Sonst allenthalben sind die hier beziehentlich in besonderen Veranlassungen sowie für
einzelne Wege, Plätze, Straßen oder Straßentheile getroffenen Verkehrs-Vor-
schriften streng zu beachten.
- 11) Vorstehende Anordnungen sind auch von anderen Passanten (Reitern,
Treibern oder Führern von Vieh oder Herden u. s. w.) zu befolgen.
Zusammenstöße werden mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark oder mit Haft bis
zu vierzehn Tagen unabweislich geahndet werden.
Leipzig, am 10. Februar 1876.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

In den hiesigen Volksschulen sind in nächster Zeit 2 Lehrerstellen zu besetzen, die eine mit
900 A Gehalt, die andere mit 800 A Gehalt, sowie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.
Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 18. d. M. auf der Schulexpedition (Rathhaus 2. Et.)
abzugeben.
Leipzig, am 8. Februar 1876.
Der Schulrath der Stadt Leipzig.
Dr. Gaus.

Bekanntmachung.

Nach den Messungen des Herrn Geh. Rath Professor Dr. Kolbe war die Leuchtfracht des
städtischen Leuchtgases im Monat Januar d. J. durchweg sehr gut und erreichte das 15fache der
Leuchtfracht der Normalwachstlerze bei 0,512 spezifischem Gewicht.
Leipzig, den 9. Februar 1876.
Des Raths Deputation zur Gasanstalt.

Mittheilungen aus den Sitzungen des Schulausschusses der Stadt Leipzig.

Sitzung am 7. Februar 1876 *).
1) Ein Antrag des Herrn Ephorus, der
Schulrath beschließen:
Halls der Superintendent amtlich beurlaubt
ist, hat dessen Stellvertreter im Ephoralamt
Sitz und Stimme im Schulrath.
2) Einem Lehrer an der 3. Bürgerschule wird
für wöchentlich 2 Stunden Lehrunterricht das
geordnete Honorar auf die Zeit vom 1. October
1875 bis Ende des Schuljahres verwilligt und
4 Lehrern an der 2. Bürgerschule wird als Ent-
schädigung für längere Vertretung eines erkrankten
Kollegen ein Honorar der wöchentlich von ihnen

ertheilten Stunden auf die Zeit eines Monats
zugewiesen.
3) An Stelle eines verstorbenen Lehrers wird
der 1. Bürgerschule für Mädchen ein Vicar auf
die Zeit vom 8. Februar bis Ende des Schul-
jahres zugewiesen.
4) Zwei in nächster Zeit zu besetzende Schul-
auswärtigerstellen sollen öffentlich ausgeschrieben
werden.
5) Die in letzter Sitzung angenommenen Be-
stimmungen einer vorläufigen Geschäftsordnung
sollen bis auf Weiteres in Geltung bleiben und
es werden folgende hinzugefügt:
Zu § 6. Der Vorsitzende hat nungewählte Lehrer,
nach Rücksprache mit den betreffenden Directoren, nach
Waggabe des Bedürfnisses den einzelnen Schulen zu-
zuweisen, soweit der Ausschuss nicht schon selbst darüber
Beschluss gefasst hat. In dringenden Fällen hat der
Vorsitzende Vicare bis zur nächsten Ausschusssitzung
selbstständig anzustellen.
§ 7. Der Ausschuss erkennt als seiner Mitte
folgende Deputationen und Deputirte:
1) eine Aufsichtungsdeputation (§ 3, P. 1 der sta-
tutarischen Bestimmungen),

2) eine Deputation (§ 2, P. 1 der statutarischen
Bestimmungen),
3) eine Deputation für Lehrbücher und Lehrmittel
(§ 3, P. 2 der statutarischen Bestimmungen),
4) eine Deputation für Gesundheitspflege in den
Schulen,
5) einen Deputirten für Reparaturen an den Bürger-
schulgebäuden und einen Deputirten für Repara-
turen an den Bezirksschulgebäuden und dem Frei-
schulgebäude,
6) einen Deputirten für Heizung und Beleuchtung
sämmlicher Schulen,
7) einen Deputirten für Gewährung Schulgeldfreien
Unterrichts (§ 3, P. 3 der statutarischen Be-
stimmungen),
8) einen Deputirten für den Schulbesuch in der 1.
und 3. Bezirksschule und einen Deputirten für den
Schulbesuch in der 2. und 4. Bezirksschule.
§ 8. Jede der in § 7 unter 1 bis 4 genannten
Deputationen besteht aus 5 Mitgliedern und ist beschluß-
fähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern.
Die Deputationen und Deputirten haben ihr Ent-
schieden, das mindestens in formalisirten Anträgen zu be-
stehen hat, schriftlich einzugeben.

Dringliche Gegenstände können ohne Deputations-
zustehen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Endlich wird noch in Betreff der Geschäfts-
ordnung die Erklärung zu Protokoll genommen,
daß es dem Ausschuss in seiner Gesamtheit
vorbehalten bleibt, nach seinem Ermessen auch
solche Angelegenheiten der Beschlußfassung zu
unterziehen, welche nach der Geschäftsordnung
einzelnen Mitgliedern oder dritten Personen für
die Regel zur Erledigung zugewiesen sind.

Musikalischer Bericht.

**Concert der Pauliner. — Fünfundzwanzigstes
Gewandhaus-Concert.**
* Leipzig, 11. Februar. Paulus ist der Blau,
Kriemhild der rotze Faben, mit dem der Franz
unserer Leipziger Chorvorführungen seit Jahren
genannt wird. Wann gibt es einmal ein Chor-
concert im Gewandhaus ohne Pauliner? Und
wie oft sind ein wesentlicher Bestandteil der
Concertführer Leipzigs unsere Kriemhild? Man
streich die bald stillschweigende, bald viel von sich